

geschlossene Güter gebe, so muß ich entgegen, daß die zu diesen gehörigen Grundstücke doch gegen die wälzenden Grundstücke der übrigen Bürger in viel geringern Verhältniß stehn, und wenn unter jenen einige von diesen auch vermengt sein sollten, doch ich es nicht für angemessen halte, deswegen das ganze Gesetz auf die Städte überhaupt anzuwenden. — Uebrigens hat einer der vorigen Redner zwar auch jene Schwierigkeit bestätigt, aber er vertraut der Rechtlichkeit und Billigkeit der andern Flurbesitzer, daß sie keinen Mißbrauch mit der Majorität treiben werden. Aber — auf ein solches Vertrauen ein Zwangsrecht gegen die Minderzahl zu begründen, das finde ich doch bedenklich.

Hierauf fand das Amendement ausreichende Unterstützung.

Auch Abg. Scholze stellt, im Falle das Amendement des Abg. v. Thielau angenommen werde, folgendes Amendement: „und daß das Gesetz auch auf die Gemeinden, in welchen weder Trift-Servituten noch Frohnen, abzulösen sind, Anwendung finden möge.“

Hierauf nimmt nun Abg. Kunde das Wort und äußert, wie das Princip, welches dem Amendement des Abgeordneten v. Thielau unterliege, das sei, daß er nämlich wünsche, es möchten die von Servituten befreiten Grundstücke keinem Zwange unterworfen werden. Gerade in diesem Grunde liege aber die Voraussetzung, daß dieses Princip selbst alle übrigen Zusammenlegungen, wo auch Servitute vorliegen, alteriren werde. Es gebe eine solche Menge von Fluren, wo die Servituten nicht durchgängig auf der ganzen Flur, sondern nur auf einem Theile derselben ausgeübt würden, und sehe man nun voraus, daß da, wo Servituten nicht statt finden, auch keine Zusammenlegungen durch gesetzlichen Zwang eintreten sollen, so würde die Zusammenlegung auch da nicht angewendet werden können, wo dergleichen Beschränkungen wirklich Platz greifen.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich nicht in die specielle Discussion einzulassen; ich habe gewünscht, daß vorher über meinen Antrag abgestimmt würde, um die Debatte in der speciel- len Discussion nicht wieder zu eröffnen. Wir werden die Debat- ten wieder eröffnen und das wiederholen müssen, was schon ge- sagt worden ist, und das von einem Abgeordneten so eben Ge- äußerte veranlaßt mich zur Erwiederung. Mein Antrag ist vollkommen consequent, wenn man auf das Achtung geben will, was ich daraus gefolgert habe. Ich habe gesagt, daß, wenn mein Antrag angenommen wird, allerdings das Gesetz in vielen Punkten einer Aenderung unterliegen müsse; ich habe ausdrück- lich gesagt, daß unter diese Aenderungen mehrere Punkte aufzu- nehmen sein würden, z. B. die Bestimmung wegen der 3 in der ganzen Gemeinde; ich habe aufmerksam gemacht, daß vielleicht wünschenswerth sei, die Bestimmung dahin zu treffen, daß, wo zwei Personen einen Dritten, oder drei einen Vierten provociren, man den einzelnen ein Provocationsrecht gegen alle andern zuge- stehen müsse. Ich habe gesagt, daß das Gesetz eine Abänderung erleiden müsse in Bezug auf die freien Grundstücke, sobald sich diese im Complerse einer Gemeintheilung befinden, und wo eine solche Ausschcheidung der Grundstücke nicht möglich sei.

Außerdem habe ich gesagt, daß das Gesetz auf die Fälle anwend- bar sei, wenn 3 bereits die Gemeintheilung nach dem Gesetze vorgenommen haben. Das Alles habe ich gesagt zur Begrün- dung meines Antrags; ich habe mich nicht mehr auf das Eigen- thumsrecht bezogen, ich habe dieß dahin gesteckt sein lassen; ich habe auch nachgewiesen, was mir noch nicht widerlegt worden ist, wie nach §. 7. der Einheit der Zusammenlegung der Grund- stücke ein Abbruch geschehe. Man mag die Sache betrachten, wie man will, wenn 3 der Gemeinde sich aus einander setzen wol- len, so kann es leicht sein, daß trotz diesem Allen die Dienstablö- sung stattfinden kann; daß zwar aus der Provocation auf Zu- sammenlegung der Grundstücke noch nicht unbedingt zu folgern sei, daß die Provocation auf Ablösung erfolgen müsse, ist denk- bar; aber wenn man den Anträgen auf Provocation sofort Gehör geben müßte, so würde man in einen großen Widerspruch gera- then, wenn man, ehe noch die Gemeintheilung stattgefunden, schon die Zusammenlegung von Grundstücken eintreten ließe. Das ist der praktische Gesichtspunct. Nehmen wir das Gesetz an, so sind Zwei berechtigt, einen Dritten zu provociren, wenn die Dienstablösung noch nicht stattgefunden hat, und ich überlasse der Beurtheilung, ob nicht dadurch der planmäßigen Zusammen- legung entgegen gehandelt wird. Ich habe gesagt, daß gerathen sein könne, aber nicht gut sei, jetzt die Zusammenlegung auf den freien Grundbesitz auszudehnen; ist es nothwendig, so wird es noch immer Zeit sein, aber bis jetzt schadet man der planmäßigen Zusammenlegung, wenn man eine solche Bestimmung stattfinden läßt, um so mehr, da §. 7. sagt, daß solche Grundstücke nicht wieder in die Zusammenlegung kommen sollen. Dieses zur Er- wiederung auf die Aeußerung des Abg. Kunde. Ich habe ge- glaubt, daß Alles gesagt sei, was für und wider diesen Antrag gesagt werden könne; wenn man aber die Debatte über die- sen Satz wieder aufnehmen will, so wird das entstehen, was ich gesagt habe, daß die Discussion ins Außerordentliche verlängert wird.

Referent: Das Bedenken, welches aus §. 7. abgeleitet wird, glaube ich, beseitigt sich in §. 10. von selbst. In §. 7. wird verordnet, daß, wenn provocirt worden, die Specialcom- mission darauf zu sehen habe, welche Ausdehnung der Verhand- lung zu geben sei. Widerspruch der eine von diesen Dreien aus- dem angeführten Grunde, so wird dieselbe sagen, daß die Zu- sammenlegung ganz unzeitig sei, es sei die Gemeintheilung noch nicht vor sich gegangen, die Grundstücke noch mit Servitu- ten beschwert und demnach zweckmäßiger, mit der Zusammen- legung zu warten, bis die Servituten abgelöst und die Gemein- theilung erfolgt ist. Nothwendigerweise muß der Special- Commissar auf §. 10. Rücksicht nehmen und den Leuten die Vor- theile und Nachtheile vor Augen stellen. Unter den genannten Fällen wird demnach der Commissar sagen, daß eine solche Zu- sammenlegung nicht stattfinden könne.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich davon nicht überzeugen; denn wenn das Gesetz gegeben wird, so muß es auch ausgeführt werden. Wenn der Commissar in dem Falle, wo die Ablösung noch nicht erfolgt ist, sagen kann: es geht nicht, so sehe ich auch keinen Zweck des Gesetzes ein, wenn dieser Grund gelten kann.